

Erlass
betreffend die Lehrauftragsvergütung an der Universität
des Saarlandes

Vom 28. November 1990

Az.: W 6-4.11.13.5.0

Aufgrund des § 76 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), erlässt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Universität folgende Vorschriften über die Lehrauftragsvergütung:

1. Vergütungsgrundsätze

- 1.1 Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der/die Lehrbeauftragte schriftlich auf die Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines/einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 76 Abs. 4 Satz 1 UG). Lehraufträge an wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (§ 66 UG) werden bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet; hiervon darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- 1.2 Die Vergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde (mindestens 45 Minuten) zu berechnen. Sie wird am Semesterende gezahlt. Abschläge können gezahlt werden.
- 1.3 Besteht ein dringendes Bedürfnis an der Gewinnung eines/einer Lehrbeauftragten und erfolgt die Vergütung aus den Mitteln einer freien Stelle, so kann eine Vergütung bis höchstens zur Hälfte des Betrages gewährt werden, den der/die Lehrbeauftragte als Inhaber/in der Stelle erhalten könnte.
- 1.4 Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörer/innen voraus.
- 1.5 Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

2. Vergütungsstufen

2.1 Vergütungsstufe I

Personen, welche mindestens die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UG (abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird) oder des § 55 Abs. 4 UG (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung) erfüllen und die ihnen übertragenen Lehraufgaben wie Professoren/innen wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von 56 DM (Vergütungsstufe I).

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, können eine Einzelstundenvergütung bis zu 79 DM (Vergütungsstufe I/S) erhalten.

2.2 Vergütungsstufe II

Personen, welche mindestens die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 UG erfüllen und pädagogische Eignung nachweisen können oder erwarten lassen, erhalten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fachwissen und zur Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eine Einzelstundenvergütung von 33 DM (Vergütungsstufe II).

In besonders begründeten Ausnahmefällen können sie, wenn ihre Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer erheblichen Belastung durch Vor- oder Nachbereitung verbunden sind, eine Einzelstundenvergütung bis zu 41 DM (Vergütungsstufe II/S) erhalten.

2.3 Vergütungsstufe III

2.3.1 Personen, welche mindestens die Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 UG erfüllen, erhalten für Lehrveranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, eine Einzelstundenvergütung von 25 DM (Vergütungsstufe III).

2.3.2 Personen, welche die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 UG oder des § 69 Abs. 3 UG nicht erfüllen, jedoch über besondere Erfahrungen im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen, erhalten für die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen eine Einzelstundenvergütung von ebenfalls 25 DM (Vergütungsstufe III).

2.3.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen können sie, wenn ihre Lehrveranstaltungen mit einer besonderen Belastung durch Vor- oder Nachbereitung verbunden sind, eine Einzelstundenvergütung bis zu 33 DM (Vergütungsstufe III/S) erhalten.

3. Erstattung von Auslagen

3.1 Wohnt der/die Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes oder ist er/sie dort nicht regelmäßig beschäftigt, kann eine Erstattung der notwendigen Auslagen nach den Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Dabei soll in der Regel die Form der Pauschvergütung (§ 18 SRKG) gewählt werden. Bei der Auswahl des/der Lehrbeauftragten ist darauf zu achten, dass nicht unangemessen hohe Kosten entstehen.

3.2 Im Übrigen gilt für die Reisekostenstufen:

- Im öffentlichen Dienst beschäftigte Lehrbeauftragte erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe, die ihnen im Hauptamt zusteht.
- Lehrbeauftragte in der Vergütungsstufe III erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.
- Lehrbeauftragte in der Vergütungsstufe I/S erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe C.
- Die übrigen Lehrbeauftragten erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe B.

4. Die Vergütung von Lehraufträgen für die Abnahme von Prüfungen bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

5. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum Sommersemester 1990 in Kraft.